

LegalWrite:

Rechtsfragen im Selfpublishing

#8 Erwerben Verlagslektor und Grafiker Rechte an meinem Buch?

Autor: Christian Russ

Wenn ich als Autorin mein Buch im Selfpublishing herausbringen will, das zuvor in einem Verlag erschienen ist, wie ist das dann mit der Vorlage? Kann ich die Verlagsversion verwenden (etwa indem ich das Buch einscane), die ja durch das Verlagslektorat besser sein sollte als mein ursprüngliches Manuskript? Oder darf ich das nicht? Und wie ist es mit dem Cover? Brauche ich ein neues? Immer vorausgesetzt, dass die Rechte an dem Werk wieder bei mir liegen, weil der Verlag keine neue Auflage herausbringen will.

So ein Fall kommt immer wieder vor: Man hat ein Buch bei einem Verlag veröffentlicht, aber nun hat der Verlag das Interesse daran verloren und will es nicht mehr nachdrucken. Sei es, weil das Buch nicht mehr so recht in die Ausrichtung des Programms passt, sei es, dass es die Verkaufserwartungen nicht erfüllt. Allerdings gibt es auch den umgekehrten Fall: Die Autorin ist wegen unzureichender Marketing-

und Verkaufsbemühungen des Verlags enttäuscht und denkt sich: Das könnte ich besser ...!

In beiden Fällen ist es wichtig, dass der Verlagsvertrag nicht von allein endet. Die allermeisten Verlagsverträge sehen langfristige Bindungen der Autor*innen vor. Wenn der Verlag nicht von sich aus die Initiative ergreift, muss man es selbst tun. Mittel der Wahl ist es, dem Verlag einen „Aufhebungsvertrag“ vorzuschlagen. So ein Vertrag ist kein Hexenwerk, wenn sich die Parteien einig sind. Er könnte etwa so lauten:

Aufhebungsvertrag

Autorin und Verlag haben am (Datum) einen Verlagsvertrag über das Buch (Titel) abgeschlossen. Die Parteien haben den Vertrag einvernehmlich auf. Sämtliche Rechte aus dem Verlagsvertrag fallen mit Unterzeichnung dieses Aufhebungsvertrags an die Autorin zurück. Noch nicht abgerechnete Verkäufe werden vom Verlag noch zu den Bedingungen des Vertrags abgerechnet und bezahlt. Noch vorhandene Restexemplare werden makuliert (oder: der Autorin auf deren Kosten zugeschickt).

Schwieriger kann es werden, wenn der Verlag die Auflage zwar abverkauft hat, aber keinen Aufhebungsvertrag schließen will, etwa weil er sich eine Neuaufgabe in mehr oder weniger ferner Zukunft vorbehalten möchte. Hier muss man als Autor*in an den Verlag eine *Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung* adressieren, etwa so:

Sehr geehrte Damen und Herren,
mein Buch (Titel) ist seit einiger Zeit nicht mehr lieferbar. Ich setze Ihnen daher eine Frist bis (Datum einsetzen; angemessene Frist beachten, je nach Werk drei bis sechs Monate), das Buch vertragsgemäß zu vervielfälti-

Anzeige



Die Zeilenschleiferei ♡

Feinschliff für deine Geschichten!

Dein Lektoratsbüro für Romance,
Fantasy, SciFi, Thriller und Krimi.

www.die-zeilenschleiferei.de

gen und wieder in Verkehr zu bringen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werde ich weitere Leistungen des Verlags ablehnen und vom Verlagsvertrag zurücktreten.

Ist die Frist dann ergebnislos abgelaufen, bedarf es nur noch eines kurzen *Rücktrittsschreibens*:

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom (Datum), in welchem ich Ihnen eine Frist gesetzt hatte, das Werk wieder zu verbreiten. Nachdem die Frist ergebnislos abgelaufen ist, trete ich hiermit vom Verlagsvertrag zurück.

Lektorierte Verlagsfassung

Hat man die Verlagsrechte an seinem Buch nun endlich wieder zurück, so stellt sich die Frage, inwieweit man die vom Verlag erstellte Buchversion nutzen kann, also insbesondere die lektorierte Verlagsfassung und das Cover. In beiden Fällen geht es um das Thema Urheberrecht.

Und da kommt es in Sachen Text darauf an, ob die Arbeitsergebnisse des Lektorats die Schwelle einer „Bearbeitung“ im Sinne einer „persönlichen geistigen Schöpfung“ übersteigen.

Will sagen: Hat das Lektorat lediglich orthografische oder Zeichensetzungsfehler behoben oder eher unwesentliche Verbesserungen vorgenommen, so liegt keine eigenständige „Schöpfung“ vor.

Hat das Lektorat jedoch kreativ in den Schöpfungsprozess eingegriffen, also inhaltliche Vorschläge etwa zur Handlung gemacht, die dann auch umgesetzt wurden, ganze Absätze mit Redundanzen gekürzt, eigene Absätze eingefügt (ja, auch das gibt es ...), so kann die Schwelle der Bearbeitung durchaus erreicht sein. Dann bedarf es des Einverständnisses des betreffenden Lektors, wenn nun die Verlagsfassung im Wege des Self-publishings verwendet werden soll. In Zweifelsfällen ist dann ein Zusatz am Aufhebungsvertrag zu empfehlen:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Rückübertragung der Rechte auch eventuell durch das Lektorat entstandene Bearbeitungsrechte am Werk umfasst.

Kann man die Verlagsversion verwenden, so spielt es keine Rolle, ob man den Text einscannt oder auf andere Weise vervielfältigt: Denn das Schriftbild hat keinen urheberrechtlichen Schutz. Allerdings sollte man darauf achten, nicht die Titelei des Buchs im Eifer des Gefechts gleich mitzukopieren, da sich ja Copyright-vermerk etc. auf den Verlag beziehen, der ja an der Folgeauflage nicht mehr beteiligt ist.

Buchcover

Auch im Hinblick auf das Buchcover stellen sich rechtliche Fragen. Hierbei handelt es sich oft um eine Grafik mit oder ohne Verwendung einer Fotografie. Die Erstellung des Covers ist ureigene Aufgabe des Ver-

lags, der in der Regel auch die Kosten hierfür übernimmt. Im Verlagsvertrag findet sich daher auch keine Regelung zu den Rechten am Cover, weil schlichtweg selbstverständlich ist, dass diese Rechte dem Verlag zustehen.

Ausnahmen hiervon gibt es natürlich: Es gibt Fälle, da hat sich der Autor oder die Autorin selbst um das Cover gekümmert, es also selbst entworfen oder eine eigene Fotografie verwendet. Dann stehen die Rechte daran auch dem Autor oder der Autorin zu.

Neuerdings sieht man auch Fälle, in denen das Cover komplett durch eine KI entwickelt wurde, daran gibt es kein Urheberrecht des Verlags. In beiden Fällen kann das Cover also weiterhin verwendet werden.

Handelt es sich jedoch um eine menschengemachte Grafik, die vom Verlag in Auftrag gegeben wurde, so braucht es zur Nutzung einen Rechteerwerb beim Grafiker (und zusätzlich noch beim Fotografen, wenn eine Fotografie verwendet wurde).

Bildmaterial im Buch

Entsprechendes gilt für Bildmaterial, das im Buch selbst verwendet wird, etwa bei Sachbüchern. Auch hier kommt es darauf an, wer die Rechte am Material eingeholt (und bezahlt) hat. War dies der Verlag, so steht dem Autor oder der Autorin kein eigenes Verbreitungsrecht zu.

Anders der Fall, wenn es sich um eigene oder selbst erworbene Bilder handelt; diese können dann weiterhin verwendet werden.

Über den Autor: Professor Dr. Christian Russ lebt und arbeitet in Wiesbaden als Rechtsanwalt im Bereich des Medienrechts. Er lehrt Urheberrecht an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz und an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden. Zudem ist er Justiziar des Selfpublisher-Verbands, Justiziar der Fachgruppe buch.netz im bevh sowie Preisbindungstreuhand vieler Verlage.

Anzeigen



Segelschiff Schreib-Retreat

- Inspirierend
- Entspannend
- Motivierend
- Bereichernd

www.QBurg.online/schreibretreat



Bucharchitekt

Wilfried Strohmeier
Dramaturgieberatung
Plotentwicklung | Lektorat

www.bucharchitekt.com